

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Personalvertretungsgesetz 1994 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

1. Zu den Änderungen im Bereich des Wahlrechts:

Im 5. Abschnitt des Landes-Personalvertretungsgesetzes sind derzeit lediglich die Grundsätze für die Wahlen der Dienststellenpersonalvertretungen und der Zentralpersonalvertretung geregelt. Einen erheblichen Teil der Wahlvorschriften enthält die auf § 33 des Gesetzes gestützte Durchführungsverordnung, die Landes-Personalvertretungswahlordnung (in der Folge kurz „Verordnung“), wobei in einigen Bereichen fraglich ist, ob deren als Durchführungsbestimmungen geltende Regelungen eine ausreichende gesetzliche Grundlage aufweisen. Unabhängig von dieser Frage hat sich die (die Übersichtlichkeit des Normenbestandes beeinträchtigende) Aufteilung der Wahlvorschriften auf Gesetz und Durchführungsverordnung in der Praxis als wenig zielführend erwiesen. Aus dem Umstand, dass die Wahlordnung nur selten geändert wurde (dies zumeist zum Zweck, in engem zeitlichen Zusammenhang vorgenommene Änderungen des Gesetzes nachzuvollziehen) ist schließlich abzuleiten, dass die ursprüngliche Intention, einen Teil der Wahlvorschriften in einer im Vergleich zum Gesetz leichter und rascher abänderbaren Form, nämlich jener der Verordnung, zu erlassen, keinen praktischen Nutzen gebracht hat.

Auf die dargestellte Zweiteilung des Normenbestandes soll daher künftig verzichtet und der Normenbestand der Landes-Personalvertretungswahlordnung gänzlich ins Gesetz übertragen werden (dies entspricht auch der Regelungstechnik im Bereich des Wahlrechts zu den allgemeinen Vertretungskörpern, wo es kaum Verordnungsermächtigungen gibt und sich die Wahlvorschriften – zumindest weitaus überwiegend – im Gesetz finden.

Darüber hinaus soll das Personalvertretungswahlrecht auf den Stand des Wahlrechts zu den allgemeinen Vertretungskörper, insbesondere jenem der Tiroler Landtagswahlordnung 2017, gebracht werden.

Zusammenfassend sind folgende, neben zahlreiche Detailanpassungen tretende wesentliche Änderungen der Wahlvorschriften des 5. Abschnitts hervorzuheben:

- Konzentration der Wahlvorschriften im Gesetz, Entfall der auf die Erlassung einer detaillierenden Wahlordnung gerichteten Verordnungsermächtigung,
- Anpassungen bei den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Wahlkommission bzw. für die Tätigkeit als Wahlzeuge (künftig nur mehr Bestehen des Wahlrechts, nicht mehr hingegen Wählbarkeit erforderlich),
- Einführung von Funktionsbezeichnungen für die Vorsitzenden der Zentralwahlkommission sowie der Dienststellenwahlkommissionen (Zentralwahlleiter, Dienststellenwahlleiter),
- Klarstellung, dass sich die Wahlleiter stets, also bei allen ihnen zugewiesenen Aufgaben, der der jeweiligen Wahlkommission zur Verfügung stehenden Hilfskräfte bedienen können (Entfall der bisherigen Einzelermächtigungen hierfür),
- Neuerungen, insbesondere Vereinfachungen und Modernisierungen, im Kundmachungswesen (Forcierung der Internetkundmachung, Entfall von Mehrfachkundmachungen),
- Einführung der Möglichkeit, die Wahl im Fall bestimmter Hinderungsgründe um höchstens acht Wochen zu verschieben, sowie Vorschriften zum Gesundheitsschutz zu erlassen,
- Regelung der wahlrechtlichen Behandlung von Bediensteten, die mehr als einer Dienststelle angehören,
- Entfall des Postmonopols bei der Briefwahl.

Von der Novellierungstechnik her wurde aufgrund einer Mehrzahl von Änderungen in den meisten Paragraphen jeweils der gänzlichen Neufassung dieser Bestimmungen gegenüber der partiellen Novellierung der Vorzug gegeben. Da umfassende Inhalte der Landes-Personalvertretungswahlordnung ins Gesetz eingearbeitet werden, ist zudem die Aufnahme zahlreicher neuer Paragraphen erforderlich.

2. Anpassungen betreffend die Durchführung von Abstimmungen in der Dienststellenversammlung und der Dienststellenpersonalvertretung:

In seinem Erkenntnis vom 2. Juni 2020, Ra 2018/11/0084, hatte der Verwaltungsgerichtshof darüber zu erkennen, ob eine – gesetzlich nicht vorgesehene, aber faktisch erfolgte – Stimmenthaltung eines Mitglieds eines Kollegialorganes zur Rechtswidrigkeit der damit zusammenhängenden Entscheidung führt. Er ist dabei – der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend – zum Schluss gekommen, dass die Bestellung zum Mitglied einer Kollegialbehörde die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Willensbildung dieser Behörde mit sich bringt, weshalb eine Stimmenthaltung von Mitgliedern einer Kollegialbehörde, die an der Verhandlung teilnehmen, ohne gesetzliche Ermächtigung nicht als zulässig angesehen werden kann und durch eine Stimmenthaltung nicht die vom Gesetz zur Entscheidung berufene Kollegialbehörde, sondern nur eine Fraktion derselben entscheidet, was eine unrichtige Zusammensetzung der Kollegialbehörde bewirkt. Um zu verhindern, dass Beschlüsse der Dienststellenversammlung und der Dienststellenpersonalvertretung mit Rechtswidrigkeit belastet werden, weil sich Mitglieder eines Kollegialorganes des in der Praxis durchaus gängigen Instruments der Stimmenthaltung bedienen, ohne dass diese Möglichkeit gesetzlich vorgesehen ist, soll hier jeweils eine ausdrückliche Regelung über die Stimmenthaltung geschaffen werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 2 B-VG.

C.

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt grundsätzlich keine Mehrkosten für das Land Tirol bei der Vorbereitung und Durchführung der Personalvertretungswahlen erwarten, geht es doch lediglich um die dargestellten systematischen Verbesserungen, Vereinfachungen und Anpassungen des Wahlverfahrens, Klarstellungen und terminologische Anpassungen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu den Z 1 und 2 (§§ 6 Abs. 9 und 10 Abs. 3):

Hier soll für Abstimmungen betreffend Beschlüsse der Dienststellenversammlung bzw. der Dienststellenpersonalvertretung festgelegt werden, dass Stimmenthaltungen als Ablehnung gelten. Im Übrigen siehe bereits oben zu Punkt I.A.2.

Zu Z 3 (§§ 22, 23 und 24):

§ 22 Abs. 1 soll durch die ausdrückliche Anordnung ergänzt werden, dass Wahlvorbereitung und der unmittelbare Wahlvorgang möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes durchzuführen sind.

Mit dem neuen § 22 Abs. 5 wird die bisher im § 4 der Wahlordnung enthaltene Kostentragungsbestimmung ins Gesetz übernommen, was auch in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck kommen soll.

Zu § 23 wird festgehalten, dass die Durchführungsvorschrift des § 5 der Wahlordnung teilweise in den Gesetzestext eingearbeitet wurde; die Sonderbestimmung betreffend die Anzahl der ihrer Dienststellenwahlkommission angehörigen Mitglieder für die Dienststelle „Amt der Landesregierung“ soll jedoch entfallen (es ist daher im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder aller Dienststellenwahlkommissionen die allgemeine Vorschrift des § 23 Abs. 2 anzuwenden).

Nach § 23 Abs. 3 und Abs. 10 zweiter Satz haben die Mitglieder der Wahlkommissionen gegenüber dem Dienststellenleiter das Gelöbnis der Unparteilichkeit und der gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten abzulegen. Das Gelöbnis soll künftig generell nicht in dessen Hand, also mit Handschlag geleistet, sondern stattdessen durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen wie etwa das Heben der rechten Hand oder ähnliches bekräftigt werden. Dies hat den Vorteil, dass dieser Vorgang während der zur Verhinderung der Verbreitung einer Epidemie oder Pandemie bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte auch im Weg einer Videokonferenz geleistet werden kann. Zudem enthält der Abs. 3 leg. cit. noch Ergänzungen aus § 5

Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung. Zu dieser Sondersituation behördlicher Einschränkungen der Bewegungsfreiheit vgl. auch die Erläuterungen zu § 24a Abs. 2.

Nach § 23 Abs. 4 soll es künftig genügen, wenn die Mitglieder der Dienststellenwahlkommission zur Dienststellenpersonalvertretung wahlberechtigt sind; dies entspricht der im Bereich des Wahlrechts zu den allgemeinen Vertretungskörpern üblichen Regelung. Insbesondere soll es somit künftig möglich sein, dass Personen, die wegen ihrer Tätigkeit für Dienstgeber/Dienstbehörde nach § 22 Abs. 4 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, Mitglied einer Wahlkommission werden. Entsprechendes gilt für Wahlzeugen nach § 23 Abs. 5.

§ 23 Abs. 6 sieht nunmehr vor, dass die Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Dienststellenwahlkommission von der Dienststellenpersonalvertretung bis zur Kundmachung der Wahlergebnisse (§ 31) auf der Internetseite des Landes kundzumachen sind. Damit soll, wie auch an mehreren anderen Stellen des Gesetzes, die Kundmachung an der Amtstafel der Dienststelle entfallen; hier hat sich in der Praxis das Problem ergeben, dass nicht jede Dienststelle über eine eigene Amtstafel verfügt. Zudem ist die mit der Kundmachung an einer Amtstafel erzielbare Publizität als eher gering einzuschätzen.

Mit der Neufassung des § 23 Abs. 7 erhält der Vorsitzende der Dienststellenwahlkommission die Bezeichnung Dienststellenwahlleiter (zum Zentralwahlleiter siehe den ebenfalls neu gefassten Abs. 10). Außerdem soll vorgesehen werden, dass bis zur Wahl des Dienststellenwahlleiters das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Dienststellenwahlkommission die Sitzung zu leiten hat.

Die Verordnungsermächtigung des bisherigen Abs. 12 wurde bisher nie genutzt; sie scheint daher entbehrlich und soll aufgehoben werden. Der neue Abs. 12 enthält die ersten beiden Sätze des geltenden Abs. 13, soll aber auch Ergänzungen über die Rolle der Wahlleiter erhalten (wie sie etwa auch in § 14 Abs. 3 und 4 sowie in § 16 Abs. 3 TLWO 2017) enthalten sind; hierbei geht es insbesondere um die Abgrenzung seiner Aufgaben von den kollegialen Zuständigkeiten der jeweiligen Wahlkommission und die Klarstellung, dass die Wahlleiter zur Besorgung ihrer Aufgaben stets die der jeweiligen Wahlkommission zur Verfügung gestellten Hilfskräfte heranziehen dürfen, sowie um Notstandsbefugnisse.

Der neue Abs. 13 des § 23 enthält den Inhalt des dritten Satzes des geltenden Abs. 13 und soll dahingehend ergänzt werden, dass – wie dies im Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern üblich ist – auch die Weitergabe von Wahlergebnissen vor Wahlschluss untersagt werden soll; die gesetzlich vorgesehene Weitergabe des Wahlergebnisses der Dienststellenpersonalvertretung an den Zentralwahlleiter ist von diesem Verbot naturgemäß nicht erfasst. Unter Wahlschluss ist grundsätzlich das Ende der Stimmabgabe im zuletzt schließenden Wahllokal gemeint. Eine teleologische Auslegung (ausgerichtet am Zweck der Bestimmung, eine Beeinflussung der Wähler zu vermeiden) ergibt aber, dass hier zwischen der Ebene der Wahl der Dienststellenpersonalvertretung und jener der Zentralpersonalvertretung zu differenzieren ist, handelt es sich hierbei doch um unterschiedliche Wahlen. Somit dürfen nur die Ergebnisse der Wahl der Zentralpersonalvertretung vor Schluss des letzten Wahllokals im Land nicht weitergegeben werden, da dies sonst zu einer Beeinflussung der Wähler führen könnte.

In die Abs. 1 und 2 des § 24 wurden die Inhalte des § 3 der Verordnung eingearbeitet. Die Kundmachung der Wahlausschreibung soll künftig ausschließlich im Bote für Tirol und nicht mehr zusätzlich an den Amtstafeln erfolgen.

Der neue Abs. 4 sieht für den Fall, dass im Lauf des Wahlverfahrens, jedoch noch vor dem ersten Wahltag, außerordentliche Umstände eintreten, aufgrund derer die Wahl am Wahltag bzw. an den Wahltagen voraussichtlich nicht ohne Gesundheitsgefährdung, nicht ordnungsgemäß oder nicht ohne erhebliche Gefährdung der Wahlgrundsätze durchgeführt werden kann, eine Regelung wie im § 65 Abs. 3 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes vor. Demnach kann die Zentralpersonalvertretung auf Antrag der Zentralwahlkommission den Wahltag bzw. die Wahltag durch Kundmachung im Bote für Tirol verschieben. Hierfür erforderliche Vorschriften zur Anpassung des Wahlablaufes erlässt gegebenenfalls die Zentralwahlkommission.

Zu Z 4 (§ 24a):

Zu diesen neu vorgesehenen besonderen Bestimmungen zum Gesundheitsschutz vgl. § 74a des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes in der Fassung des Art. 7 des 2. Tiroler COVID 19-Anpassungsgesetzes. Der Abs. 1 des neuen § 24a steht im Zusammenhang mit § 24 Abs. 4: Die Zentralwahlkommission hat die Möglichkeit, einen Verschiebungsantrag nach der zuletzt angeführten Bestimmung zu stellen oder (alternativ im Fall, dass dies ausreichend scheint) selbst besondere Bestimmungen zum Gesundheitsschutz festzulegen (siehe dazu die dem 2. Tiroler COVID 19-

Anpassungsgesetz beigegebenen Erläuterungen). Der Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, Sitzungen der Wahlkommissionen während der zur Verhinderung der Verbreitung einer Epidemie oder Pandemie bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte grundsätzlich (also abgesehen von den Fällen, in denen dies das Gesetz ausdrücklich untersagt) im Weg einer Videokonferenz abzuhalten. Vgl. im gegebenen Zusammenhang auch die obigen Ausführungen zu Z 3 (§ 23 Abs. 3 und 10) betreffend das Gelöbnis: Hier enthält der gegenständliche Entwurf eine eigenständige Regelung, da das Gelöbnis vorliegend nicht in der konstituierenden Sitzung der Wahlkommission, sondern schon in deren Vorfeld abzulegen ist.

Zu Z 5 (§§ 25 und 26):

Nach § 25 Abs. 1 soll die Landesregierung nach wie vor die Verpflichtung treffen, der Zentralpersonalvertretung die zur Durchführung der Wahl erforderlichen, als Grundlage für die Wählerlisten dienenden Verzeichnisse über die Bediensteten zur Verfügung zu stellen, dies künftig spätestens zwei Wochen nach der Wahlausschreibung. In diese Verzeichnisse sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Tag der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle dienstzugehört sind. In der Praxis gibt es aber auch Bedienstete, die mehr als einer Dienststelle angehören; hier soll das Verhältnis angegeben werden, zu dem sie in den einzelnen Dienststellen tätig sind. Die Eintragung in die Wählerlisten soll, da das Wahlrecht nur einmal auszuüben ist, nur bei einer Dienststelle erfolgen, und zwar bei jener, bei der der Bedienstete überwiegend tätig ist. Dementsprechend hat die Zentralpersonalvertretung solche Bedienstete bei der Weiterleitung der Verzeichnisse an die Dienststellenwahlleiter nur bei jener Dienststelle anzuführen, bei der sie überwiegend tätig sind (§ 25 Abs. 2). Bei Bediensteten, die zu gleichen Teilen mehr als einer Dienststelle angehören bzw. bei mehr als einer Dienststelle tätig sind, hat die Zentralpersonalvertretung unter Setzung einer angemessenen Frist eine verbindliche schriftliche Erklärung des Bediensteten einzuholen, in welcher dieser Dienststellen das Wahlrecht ausgeübt werden soll, und den Bediensteten sodann nur bei der Dienststelle anzuführen, bei der der Betroffene demnach sein Wahlrecht ausüben möchte (hat er sich hingegen nicht fristgerecht erklärt, so kann die Eintragung ohne Bindung an eine Willenserklärung bei einer der denkmöglichen Dienststellen erfolgen). Die Auflegung der Wählerlisten ist nach dem neu gefassten § 25 Abs. 3 von den Dienststellenwahlleitern jeweils auf der Internetseite des Landes kundzumachen. Nach dem neuen § 25 Abs. 8 hat der jeweilige Dienststellenwahlleiter den Wählergruppen auf Verlangen Abschriften der Wählerlisten (und allfällige Nachträge) frühestens am ersten Tag der Auflegung unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (vgl. bisher § 7 Abs. 6 der Verordnung).

Der die Einbringung von Wahlvorschlägen betreffende § 26 entspricht im Wesentlichen der geltenden Bestimmung; diese wurde allerdings mit Inhalten aus den §§ 8 und 10 der Verordnung angereichert.

Zu Z 6 (§§ 26a bis 26f):

Die unterscheidende Bezeichnung der Wählergruppen ist derzeit im § 9 der Verordnung geregelt und soll ins Gesetz übernommen werden (§ 26a). Dies gilt auch für § 26b (Prüfung der Wahlvorschläge, derzeit § 11 der Verordnung), wobei im Abs. 1 dieser Bestimmung klargestellt werden soll, dass die Zentralwahlkommission die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 26 Abs. 1 daraufhin zu prüfen hat, ob sie den Vorschriften des Landes-Personalvertretungsgesetzes entsprechen. Dies bedeutet, dass nicht unmittelbar nach dem – in der Praxis zeitlich gestaffelten – Eintreffen von Wahlvorschlägen jedes Mal eine Prüfungssitzung anberaumt werden muss. Der vorgeschlagene § 26c (Ergänzungsvorschläge) entspricht dem geltenden § 26 Abs. 3 und soll durch Inhalte aus dem § 12 der Verordnung angereichert werden.

In den vorgeschlagenen § 26d (Zulassung und Kundmachung der Wahlvorschläge) sollen Inhalte aus § 13 der Verordnung einfließen. Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen künftig für die Wahl der Dienststellenpersonalvertretungen von den Dienststellenwahlleitern und für die Wahl der Zentralpersonalvertretung vom Zentralwahlleiter jeweils auf der Internetseite des Landes unverzüglich kundgemacht werden; damit erfolgt auch hier eine – mit einer erhöhten Publizität einhergehende – Modernisierung des Kundmachungswesens. Letzteres gilt auch für § 26e (Wahlzeit und Wahlort), welcher im Übrigen weitestgehend dem § 15 der Verordnung entspricht. Der § 26f ist schließlich inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem § 16 der Verordnung; er enthält allerdings nunmehr – einer Forderung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Tirol, die dieser im Zusammenhang mit der Landtagswahl erhoben hat, entsprechend – ausdrücklich das Erfordernis einer ausreichenden Beleuchtung der Wahlzelle, welche für Bedienstete mit Sehbehinderung von besonderer Bedeutung ist.

Zu Z 7 (§ 27):

Detaillbestimmungen über die amtlichen Stimmzettel finden sich derzeit im § 17 Abs. 4 der Verordnung. Diese sollen nunmehr ins Gesetz übernommen und präzisiert werden, wobei die Aufgabe ihrer

Übersendung - nunmehr an die Dienststellenwahlleiter – ex lege beim Zentralwahlleiter angesiedelt werden soll (Abs. 2). Das prozentuelle Ausmaß der herzustellenden Reserve soll künftig nicht (mehr) prozentuell fixiert werden, was im Interesse der Kosteneinsparung liegt. Sollte im Einzelfall eine zu geringe Reserve an Stimmzetteln hergestellt worden sein, so können weitere Stimmzettel – wie üblich durch die hauseigene Druckerei – rasch nachbeschafft werden.

Mit den neu gefassten Abs. 3 und 4 soll der Inhalt von § 17 Abs. 2 und 3 der Verordnung übernommen werden. Musterstimmzettel sollen künftig aus der – nunmehr neu vorgesehenen – Anlage zum Gesetz ersichtlich sein.

Zu Z 8 (§§ 27a bis 27d):

Diese Bestimmungen (betreffend Wahlkuverts, die Briefwahl, die Sicherung der Ordnung bei der Wahl und den Beginn der Wahlhandlung) entsprechen im Wesentlichen den §§ 18 bis 21 der Verordnung.

Im § 27 b Abs. 1 soll die Briefwahl neu definiert werden, nämlich als Stimmabgabe im Weg der rechtzeitigen Übersendung oder der sonstigen Übermittlung des verschlossenen Briefumschlags, welcher das Wahlkuvert mit den Stimmzetteln enthält, an die zuständige Dienststellenwahlkommission (vgl. hierzu § 48 Abs. 1 TLWO 2017). Das bisher im Gesetz enthaltene Postmonopol entfällt somit, auch die sonstige Übermittlung (persönliche Übergabe, Übermittlung durch einen Boten und dergl.) des Wahlkuverts mit den Stimmzetteln ist damit künftig zulässig, wenngleich die Hauptübermittlungsform in der Praxis auch künftig jene im Weg der Post bleiben wird (schließlich hat der Zentralwahlleiter den Wahlberechtigten auch künftig – nach Abs. 2 lit. c – auf ihren schriftlichen Antrag hin insbesondere auch einen frankierten, mit der Adresse der Dienststellenwahlkommission versehenen Briefumschlag zu übermitteln, welcher naturgemäß in der Regel Verwendung finden wird).

Zu den Z 9 und 10 (§§ 28 und 28a):

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen – mit den in der Folge dargestellten Abweichungen – den §§ 22 und 23 der Verordnung.

Nach dem neu gefassten, nunmehr weitaus überwiegend der Stimmabgabe im Wahllokal gewidmeten § 28 (zur Bestimmung von Wahlort und Wahlzeiten nach dem bisherigen Abs. 1 siehe schon § 26e in der Fassung der Z 6) sollen Wähler, die zumindest einem Mitglied der Dienststellenwahlkommission persönlich bekannt sind (sofern keines der übrigen Mitglieder der Dienststellenwahlkommission seiner Zulassung zur Wahl ohne Ausweiseleistung widerspricht) künftig ohne Identitätsnachweis zur Wahl zugelassen werden können (Abs. 3 und 4 leg. cit.). Dies scheint im gegebenen Regelungszusammenhang sachgerecht und im Interesse der Vereinfachung der Wahlabläufe gelegen, ist doch davon auszugehen, dass gerade in kleineren und mittelgroßen Dienststellen die Wählerinnen und Wähler aufgrund dienstlicher Kontakte zumindest einem Mitglied der Dienststellenwahlkommission bekannt sein werden. Sollte ein weiteres Mitglied dennoch Bedenken gegen die Zulassung zur Wahl ohne Identitätsnachweis haben, kann es dies durch einen Widerspruch zur Zulassung des Wählers zum Ausdruck bringen, woraufhin der betreffende Wähler (die betreffende Wählerin) ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine andere geeignete Urkunde nachzuweisen haben wird. Mit einem derartigen Widerspruch ist freilich nur unter besonderen Umständen zu rechnen; da die Identität des Wählers mit Sicherheit festzustehen hat, muss diese Möglichkeit aber jedenfalls gesetzlich vorgesehen werden.

§ 28a hat die Stimmabgabe bei der Briefwahl zum Gegenstand und entspricht weitestgehend dem geltenden Recht. Bei der Neufassung war lediglich der oben (zu § 27b in der Fassung der Z 8) erläuterte Entfall des Postmonopols zu berücksichtigen. Im § 28a soll klarstellend festgehalten werden, dass der Briefwähler den Briefumschlag, in den er das Wahlkuvert legt, zu verschließen, also zuzukleben hat (vgl. dazu oben zu § 27b Abs. 1 idF der Z 8, wo es um die Übermittlung verschlossener Briefumschläge geht).

Zu Z 11 (§ 29):

Diese Bestimmung soll unter Berücksichtigung weiterer Inhalte aus § 24 der Verordnung neu gefasst werden. Der Inhalt des bisherigen Abs. 2, wonach leere Wahlkuverts als ungültige Stimmen gelten, finden sich nunmehr im § 30a Abs. 2 in der Fassung der Z 14.

Zu Z 12 (§§ 29a, 29b und 29c):

Diese Bestimmungen sollen aus den §§ 25 und 26 der Verordnung ins Gesetz übernommen werden. Nach § 29a Abs. 2 soll künftig jede Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung unverzüglich im Eingangsbereich des Wahllokals (wo damit gerechnet werden kann, dass die Wähler davon tatsächlich Kenntnis erlangen) kundgemacht werden.

Zu Z 13 (§ 30):

Diese Bestimmung betreffend die Zählung der Stimmen enthält nunmehr auch Inhalte aus § 29 der Verordnung. Abs. 2 entspricht dem geltenden Abs. 1 zweiter Satz, wobei künftig die Aufgabe der Übermittlung der Feststellungen nach Abs. 1 an den Zentralwahlleiter dem Dienststellenwahlleiter zukommen soll.

Zu Z 14 (§§ 30a bis 30e):

Der Inhalt der neuen §§ 30 a, 30c und 30d stammt erhebelichenteils aus den §§ 29 bis 31 der Verordnung, jener des § 30b aus den Abs. 2 bis 4 des geltenden § 30 des Gesetzes. § 30e Abs. 1 schließlich entspricht weitgehend dem Abs. 6 des geltenden § 30 Abs. 6.

Der vorgeschlagene § 30a Abs. 2 präzisiert – im Interesse der Nachvollziehbarkeit der Vorgänge – den Umgang mit leeren Wahlkuverts und solchen, die nur einen Stimmzettel enthalten. Wie schon bisher, sollen (gänzlich) leere Wahlkuverts als ungültige Stimmen gelten, solche, die nur einen Stimmzettel für die Wahl der Dienststellenpersonalvertretung oder nur einen Stimmzettel für die Wahl der Zentralpersonalvertretung enthalten, als ungültige Stimme für jene Wahl, für die kein Stimmzettel im Wahlkuvert enthalten war. Neu ist, dass die Wahlkommission den jeweiligen Umstand („gänzlich leer“, „nur ein Stimmzettel für die Wahl der Dienststellenpersonalvertretung enthalten“, „nur ein Stimmzettel für die Wahl der Zentralpersonalvertretung enthalten“), auf dem Wahlkuvert zu vermerken hat. Wahlkuverts, die derartige Vermerke enthalten, sind zum Wahlakt zu nehmen (vgl. § 30d Abs. 1).

Zu § 30d Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass das persönliche Überbringen der Wahlakten der Dienststellenwahlkommissionen durch den Dienststellenwahlleiter insofern wünschenswert ist, als bei der Übergabe der Wahlakten regelmäßig ein Gespräch mit dem Zentralwahlleiter stattfindet, bei dem allfällige Unklarheiten aufgeklärt werden können. Deshalb soll im Gesetz vorgesehen werden, dass möglichst der Dienststellenwahlleiter persönlich den Wahlakt überbringt; wenn dies nicht möglich ist, kann die Übermittlung auch im Weg einer sonstigen geeigneten Person erfolgen.

Zu Z 15 (§§ 31, 32 und 33):

Im § 31 (Kundmachung des Wahlergebnisses) soll künftig die Verpflichtung der Dienststellenwahlkommissionen entfallen, das Ergebnis der Wahl der Dienststellenpersonalvertretung an der Amtstafel der Dienststelle kundzumachen, dies insbesondere, weil diese Art der Kundmachung keine hohe Publizität aufweist. Zudem handelt es sich ohnedies nur um eine weitere Kundmachung, die neben jene tritt, welche derzeit die Zentralwahlkommission (gemeinsam mit dem Ergebnis der Wahl der Zentralpersonalvertretung) im Bote für Tirol vorzunehmen hat. Die letztere Form der Kundmachung des Wahlergebnisses, welche künftig dem Zentralwahlleiter obliegen soll, scheint ausreichend. § 31 soll darüber hinaus einige Konkretisierungen erhalten, die sich derzeit im § 32 der Verordnung finden.

Nach dem neu gefassten Abs. 1 des § 32 soll die Frist für die Einbringung von Überprüfungsanträgen im Interesse einer Straffung des Wahlverfahrens und im Einklang mit dem Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern, wo diese Frist mitunter noch kürzer ist (vgl. etwa § 70 TLWO 2017), auf eine Woche verkürzt werden. Auch diese Frist scheint noch ausreichend, einen substantiierten Überprüfungsantrag zu formulieren und einzubringen. § 32 Abs. 2 entspricht inhaltlich dem § 33 der Verordnung.

Der geltende § 33, welcher die allgemeine Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Durchführungsvorschriften (Personalvertretungswahlordnung) enthält, soll aufgrund der eingangs dargestellten Überlegungen aufgehoben werden. Der neue § 33 hat Regelungen betreffend Fristen im Wahlverfahren zum Gegenstand, wie sie bisher im § 34 der Verordnung enthalten waren, dies in einer modernisierten, an § 73 TLWO 2017 angelehnten Form.

Zu Z 16 (Anlage):

Wie bereits ausgeführt, sollen künftig Musterstimmzettel aus einer Anlage zum Gesetz ersichtlich sein. Näheres siehe oben zu Z 7 (§ 27).

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.